**Vereinbarung**

zwischen

-------------------------------------------------------------------------

und

-------------------------------------------------------------------------

**Präambel**

1. Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortlichkeit durch die Vertragsparteien in Bezug auf die gemeinsam vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der… / durch den Betrieb…[Hier sollte eine Kurzbezeichnung erfolgen, der genauere Gegenstand wird in § 1 beschrieben] Gegenstand dieser Vereinbarung sind somit die durch die beteiligten Vertragsparteien zu erfüllenden Pflichten zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als gemeinsam Verantwortliche der Datenverarbeitung (Art. 26 DS-GVO). Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Erfüllung der Rechte der von der gemeinsamen Verarbeitung betroffenen Personen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig nach besten Kräften bei Kontrollen von Aufsichtsbehörden, bei Ordnungs- oder Strafverfahren oder bei der Abwehr von Haftungsansprüchen Betroffener zu unterstützen
3. **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Gegenstand der Vereinbarung ergibt sich aus der separat erfolgten vertraglichen Absprache (im Folgenden „Hauptvertrag“) zum/zur [**Ausfüllen:** Projektname, Grundsatzvereinbarung zur Zusammenarbeit etc.], auf welche(n) hier verwiesen wird.

1. **Laufzeit dieser Vereinbarung**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der des Hauptvertrags … [Bezeichnung des Hauptvertrags].

1. **Zweck und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung**
2. Der gemeinsame Zweck der Verarbeitung ist …

[Hier ist der gemeinsam verfolgte Zweck der Verarbeitung zu nennen, z.B.: gemeinsame Nutzung der Daten aus der Umfrage X zu Forschungszwecken, Betrieb einer gemeinsamen Forschungsdatenbank]

1. Die Mittel der Datenverarbeitung sind: …

[Hier sind die Mittel der gemeinsamen Verarbeitung zu nennen. Stellt ein Partner ein Mittel zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass die anderen Partner zumindest vertraglich Einfluss auf die Verarbeitung nehmen können. Mittel sind z.B.: Fragebogen auf der gemeinsam betriebenen Webseite X, gemeinsamer Fragebogen auf der Webseite des Partners X, gemeinsame Forschungsdatenbank im Rechenzentrum des Partners X]

1. **Betroffene Personen, Art der Daten, Datenverarbeitung**
2. Folgende Personen / Kategorien von Personen sind von der Verarbeitung betroffen:

[Hier bitte die von der Verarbeitung betroffenen Personen /-kategorien aufzählen, z.B.: Probanden, Studierende, Beschäftigte, Dozierende…]

1. Folgende Daten / Kategorien von Daten werden von den jeweiligen betroffenen Personen verarbeitet:

[Hier bitte genau je Personengruppe angeben, welche Daten / -kategorien von den genannten Personen verarbeitet werden, z.B.: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Einkommen, Kategorie „Kontaktdaten“ …]

1. Die gemeinsame Datenverarbeitung charakterisiert sich wie folgt:

[Hier bitte transparent in einer Tabelle -ggf. als Anlage „Tabellarischer Überblick Datenflüsse“ - darstellen, wie die Datenflüsse sind, insbesondere auch Schnittstellen und Übertragungswege]

1. **Auftragsverarbeiter/ Subunternehmen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die andere Vertragspartei darüber schriftlich zu informieren.

(2) Keine Information ist erforderlich, soweit die Vertragsparteien Dienstleistungen bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Bei Nebenleistungen achten die Vertragsparteien eigenverantwortlich auf gesetzes- und datenschutzkonforme vertragliche Vereinbarungen.

(3) Ein Auftragsverarbeiter muss seine vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland, so müssen die Parteien ihre vorherige Zustimmung hierzu erteilen.

1. **Ort der Verarbeitungstätigkeit**

Die Verarbeitung durch die Vertragsparteien findet ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR statt.

1. **Technisch organisatorische Maßnahmen**

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches gemäß der **Anlage** über Datenflüsse gem. § 4 Absatz 3 sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

1. **Datenschutzfolgeabschätzung**

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

1. **Verantwortlichkeiten der Parteien bei Betroffenenrechten**

(1) Die Parteien sind gemeinschaftlich verpflichtet, bei der Erhebung personenbezogener Daten gegenüber der betroffenen Person die sich aus Art. 13 und Art. 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten zu erfüllen. Sie stellen zudem den Betroffenen die wesentlichen Informationen dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt durch die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten]. Diese stimmt die Informationen mit den anderen Vertragsparteien ab. Die anderen Vertragsparteien unterstützen ihrerseits die ausführende Vertragspartei.

(2) Die Parteien sind gemeinschaftlich verpflichtet jeweils bestehende Rechte Betroffener aus Art. 15 -22 DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Mitteilung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Einzelfallentscheidung) auf deren bestehen zu prüfen und ggf. zu erfüllen. Die Bearbeitung von entsprechenden Anliegen übernimmt die Vertragspartei, bei der die Rechte geltend gemacht werden. Die anderen Vertragsparteien unterstützen die ausführende Partei durch die unverzügliche Zurverfügungstellung der für die Bearbeitung erforderlichen Informationen, führen Berichtigungen und Löschungen durch und übertragen erforderliche Daten.

1. **Meldepflichtige Datenpannen**
2. Liegt ein Datenschutzverstoß im Sinne der Art. 33 und 34 DS-GVO vor oder besteht der dringende Verdacht eines solchen Verstoßes, so muss die jeweilige Vertragspartei die anderen Vertragsparteien unverzüglich informieren, damit die Vertragsparteien ihrer gemeinschaftlichen Verantwortung rechtzeitig nachkommen können. Die betreffende Information hat den Sachverhalt, die betroffenen Daten, mögliche Folgen und die bereits getroffenen oder vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen zu enthalten.
3. Die Vertragsparteien nennen sich gegenseitig Ansprechpartner\*Innen für Datenschutzpannen:

Vertragspartei A: Namen, Kontaktdaten

Vertragspartei B: Namen, Kontaktdaten

1. Sollte nach Konsultation zwischen allen Verantwortlichen der Schluss gezogen werden, dass eine Meldung nach Art. 33, 34 DS-GVO notwendig ist, so unterstützen sich die Parteien gegenseitig beim Erstellen der notwendigen Informationen und bei der Koordinierung des weiteren Vorgehens. Besteht zwischen den Vertragsparteien keine Einigkeit über die Notwendigkeit einer Meldung, so ist eine Meldung vorzunehmen.
2. **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Jede Vertragspartei führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Die Parteien verpflichten sich dazu, dass sie sich dabei gegenseitig – insbesondere durch Austausch von Informationen - unterstützen.

1. **Haftung gegenüber Betroffenen**

Die Parteien haften bei aus der gemeinschaftlichen Datenverarbeitung entstehenden Schäden als Gesamtschuldner (Art. 82 Abs. 4 DS-GVO). Der Ausgleich im Innenverhältnis erfolgt nach der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien für die Verursachung des jeweiligen Schadens.

1. **Sonstiges**
2. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
3. Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben. Das gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Unwirksam gewordene Regelungen werden die Vertragsparteien durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung ist zeitnah vorzunehmen.

Unterschriften Vertragsparteien/Verantwortlichen, Datum

**Anlagen**

* „Tabellarischer Überblick Datenflüsse“
* Diagramm „Datenfluss“

*Stand März 2022*

*Erstellt durch die Projektgruppe der Datenschutzbeauftragten der NRW- Hochschulen:*

*Dr. Thilo Groll, LL.M/ Fachhochschule Dortmund,* *datenschutz@fh-dortmund.de*

*Dr. Ursula Hilgers/ Heinrich Heine Universität Düsseldorf, datenschutz@hhu.de*

*Christian Schumann/ Universität Siegen, datenschutzbeauftragter@uni-siegen.de*

*Sabine Sonneborn/ Ruhr Universität Bochum,* *dsb@rub.de*

*Dr. Britta Weber/ HS Gesundheit Bochum,* *dsb@hs-gesundheit**.de*

*Dr. Eva-Maria Wicker, LL.M/ Universität Paderborn, datenschutz@upb.de*